Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Kunst

für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 10. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von künstlerischen Arbeiten und Kunstgeschichte verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und bilden die Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

Nr. 28/2021 Seite 157

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Kunst kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Es besteht aus folgenden Modulen:

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der Geschichte der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik/Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

KW1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Dar-stellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftlichen Gestaltungs-kompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedenen Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

KW3: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3 (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus "Experiment und Erfahrung I und II" mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog. Reprofotografie.

KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraus- setzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das eigenständig geführte Lerntagebuch als Reflexion zu den Modulelementen 1 und 2	unbenotet		5
KD2	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KW1	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet		6
KW2	ohne Prüfung*			erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	5
KW3	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	8
KA1	ohne Prüfung*		unbenotet		12
KA5	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		10
KA8	ohne Prüfung*		unbenotet		8
KA12	Modulprüfung	künstlerisches Projekt	benotet		7

^{*}Die Module KA1, KA8 und KW2 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA1, KA5, KW1, KW2, KD1, KD2) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben/erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.

Nr. 28/2021 Seite 160

(3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. November 2021 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften 24. November 2021.

<u>Hinweis</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. Dezember 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer